

**Förderverein der
Carl-Schurz-Schule
in Frankfurt am Main e. V.**

Frankfurt am Main, im November 2017

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Kleinspenden bis EUR 200,00

Liebe Freunde und Förderer der Carl-Schurz-Schule,

mit heutigem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie zukünftig von der Möglichkeit des "vereinfachten Zuwendungsnachweises bei Kleinspenden bis EUR 200,00" Gebrauch machen können.

Das bedeutet, dass der Verein für Spenden bis zu einem Betrag von EUR 200,00 aus Gründen der Vereinfachung in den Fällen von Bareinzahlungen oder Banküberweisungen auf das Bankkonto des Fördervereins keine Einzelzuwendungsnachweise (Spendenbescheinigungen) mehr ausstellen wird. Selbstverständlich sind Ihre Spenden unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen weiterhin steuerlich berücksichtigungsfähig. Hierfür möchten wir Sie bitten, die beigefügten Informationen zu Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig nehmen wir dieses Informationsschreiben zum Anlass, uns für die großzügigen Spenden in den letzten Jahren recht herzlich zu bedanken.

1. Neuregelung ab 2007 beim vereinfachten Zuwendungsnachweis

Die bisherige Obergrenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wurde von EUR 100,00 auf EUR 200,00 (ab 2007) erhöht. Bis zu diesem Betrag kann bei Spenden auf das amtliche Muster einer Zuwendungsbestätigung verzichtet und das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

2. Voraussetzung für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Gesetzliche geregelt ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis in § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV).

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu EUR 200,00 genügen als vereinfachter Nachweis:

- **der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank**

und zusätzlich

- **ein vom Förderverein hergestellter Beleg mit vorgeschriebenen Mindestangaben (Vereinfachter Zuwendungsnachweis)**

2.1 Bareinzahlung bzw. Buchungsbestätigung der Bank

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag (max. EUR 200,00) sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In der abgestempelten Durchschrift des Überweisungsbelegs sieht die Finanzverwaltung keinen geeigneten Nachweis mehr. Sie verlangt grundsätzlich die **Vorlage des Kontoauszugs**. Nur wenn der Spender kein Konto bei der betreffenden Bank unterhält, genügt weiterhin ein Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt". Bei **Online-Banking** muss der PC-Ausdruck Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, den Betrag und den Buchungstag enthalten. Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 08.02.2006 (S 223 A - 109 - St II 2.06) kann als Buchungsbestätigung auch eine elektronische Buchungsbestätigung wie z.B. der PC-Ausdruck beim Online-Banking verwendet werden

2.2 Vorlage eines vom Förderverein erstellten Beleges

Das Gesetz sieht in § 50 Abs. 2 EStDV eindeutig vor, dass der vereinfachte Zuwendungsnachweis neben der oben beschriebenen Buchungsbestätigung noch zusätzlich die Vorlage eines vom Förderverein hergestellten Beleges mit folgenden Angaben erfordert:

1. Nennung der steuerbegünstigten Zwecke, für die die Zuwendung verwendet wird;
2. Angaben über die Freistellung des Fördervereins von der Körperschaftsteuer (also die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit);
3. Angabe, ob es sich bei der Zuwendung um den Mitgliedsbeitrag oder um eine Spende

handelt.

Der erforderliche Beleg des Fördervereins ist auf der Internet-Seite der Carl-Schurz-Schule als PDF-Datei zum Download vorhanden und kann jederzeit beim Vorstand (Kassenwart) angefordert werden

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand